



Merkblatt Todesfall

Was ist zu tun, wenn man mit einem Todesfall konfrontiert wird? Dieses Merkblatt enthält wichtige Hinweise zu einem solchen Fall.

- **Todesfall zu Hause**

Sofort nach Eintritt des Todes muss der Arzt benachrichtigt werden, damit dieser eine ärztliche Todesbescheinigung ausstellen kann.

- **Todesfall im Spital, Pflege- oder Altersheim**

Tritt der Tod im Spital, Pflege- oder Altersheim ein, stellt der zugezogene Arzt das Formular "Ärztliche Todesbescheinigung" aus.

Die Angehörigen bringen das Familienbüchlein und den Niederlassungsausweis des Verstorbenen (bei Ausländer der Pass) mit. Das Spital, Pflege- oder Altersheim erstattet mit dem Formular "Anzeige eines Todesfalles" dem Zivilstandsamt Anzeige.

- **Meldung an das Zivilstandsamt**

Der Todesfall ist innert 48 Stunden durch die Angehörigen oder durch das beauftragte Bestattungsinstitut dem **zuständigen Zivilstandsamt vom Sterbeort** zu melden. Die meldende Person hat sich mit einer Vollmacht der Angehörigen oder mit einem persönlichen Ausweis (ID, Pass) auszuweisen.

Benötigte Papiere: - ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein, evtl. Geburtsurkunde
- Niederlassungsausweis
- evtl. Ausländerausweis und Reisepass

Kontaktdaten des Zivilstandsamtes Bern-Mittelland und des Zivilstandsamtes Thun:

Zivilstandsamt Kreis Bern-Mittelland, Laupenstrasse 18a, 3008 Bern
Tel.: 031 635 42 00, Fax: 031 635 42 01, E-Mail: za.bm.zbd@be.ch

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08.30 – 12.30 / 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag 08.30 – 12.30 / 13.30 – 17.30 Uhr
Jeden 1. Dienstagnachmittag im Monat geschlossen

Zivilstandsamt Kreis Thun-Oberland West, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun
Tel.: 031 635 43 00, Fax: 031 635 43 19, E-Mail: za.ow.zbd@be.ch

Öffnungszeiten: Montag 08.30 – 11.30 / 13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag - Donnerstag 08.30 – 11.30 / 13.30 – 16.30
Freitag 08.30 – 11.30

Das Zivilstandsamt stellt das Formular "Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles" aus, welches dem Bestattungsbeamten in Linden zu übergeben ist.

- **Meldung auf der Gemeindeverwaltung**

Die Gemeindeverwaltung informiert den Siegelungsbeamten und bestellt das Kreuz für die Bestattung.

Folgender Bestattungsdienst bietet Gewähr für sorgfältige Ausführung:

Hansjörg Nafzger, Dorfstrasse 7, 3673 Linden
Tel.: 031 771 05 10



- **Kirche / Pfarrer**

Um den Bestattungstermin und evtl. eine kirchliche Abdankung festzulegen, sollte so früh als möglich mit dem Pfarrer Kontakt aufgenommen werden.
Der Pfarrer steht Ihnen bei und bespricht mit Ihnen den Trauergottesdienst.

Kontaktdaten des Pfarrers:

Pfarramt Linden, Giancarlo Voellmy, Pfarrhaus, Birrmoosstr. 5, 3673 Linden
Tel.: 031 771 01 61, E-Mail: giancarlo.voellmy@kirche-linden.ch

- **Todesanzeigen / Leidzirkulare**

Wenden Sie sich an eine Druckerei, diese wird Sie betreffend Leidzirkulare beraten. Evtl. möchten sie den Todesfall in Tageszeitungen und/oder dem Amtsanzeiger publizieren und in Auftrag geben.

Kontaktdaten der Druckerei in Ihrer Nähe:

Gerber Druck AG, Bahnhofstrasse 25, 3612 Steffisburg
Tel.: 033 439 30 40, E-Mail: info@gerberdruck.ch

- **Friedhofgärtner / Bestatter**

Grafgrün, Gartenbau, Simon Graf, Bahnhofareal West 3, 3672 Oberdiessbach
Tel.: 031 771 05 75, Natel: 079 375 66 48, E-Mail: info@grafgruen.ch

Unterhalt Friedhof

Grafgrün, Gartenbau, Simon Graf, Bahnhofareal West 3, 3672 Oberdiessbach
Tel.: 031 771 05 75, Natel: 079 375 66 48, E-Mail: info@grafgruen.ch

- **Blumenschmuck**

Für Blumenschmuck wenden Sie sich bitte an eine Gärtnerei.

- **Restaurant**

Falls nach dem Trauergottesdienst zu einem Essen eingeladen wird, Lokalitäten und Anzahl Plätze rechtzeitig reservieren.

- **Nach der Beerdigung**

Kondolenzschreiben und Spenden verdanken (Danksagungen drucken lassen und versenden, evtl. Danksagung in Zeitung).

- **Siegelung**

Der Siegelungsbeamte kontaktiert die Angehörigen. Zusammen mit den Angehörigen wird ein Siegelungsprotokoll zuhanden des Regierungsstatthalteramts erstellt. Für die Aufnahme des Siegelungsprotokolls sind Testament sowie Ehe- und Erbvertrag (sofern vorhanden) bereit zu halten. Zudem muss über das Vermögen und die gesetzlichen Erben Auskunft erteilt werden können.

- **Mitteilung des Todesfalls**

Mitteilung des Todesfalls an AHV/IV, Pensionskasse, Versicherungen, Krankenkasse etc.

Die Aufzählung der verschiedenen Punkte ist nicht abschliessend. Dieses Merkblatt dient lediglich als Leitfaden.